

Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Naturschutz-Verordnung

der Politischen Gemeinde Fällanden

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		Artikel
	Grundlage	1
II. GEBIETE UND OBJEKTE		
A.	Übersichtsplan und Detailinventar	2
B.	Kommunale Naturschutzgebiete	
	Festlegungen	3
SCHUTZZIELE, SCHUTZANORDNUNGEN, PFLEGE UND UNTERHALT		
A.	Grundsatz	
	Sicherung des Schutzzieles	4
B.	Ried- und Magerwiesen, Waldwiesen, Feuchtgebiete und Trockenstandorte	
	Schutzziele	5
	Schutzanordnung	6
	Pflege und Unterhalt	7
C.	Hecken, Feldgehölze, Bachufergebiete und Waldränder	
	Schutzziele	8
	Schutzanordnung	9
	Pflege und Unterhalt	10
D.	Einzelbäume und Baumgruppen	
	Schutzziele	11
	Schutzanordnungen	12
	Pflege und Unterhalt	13
E.	Obstgärten	
	Schutzziele	14
	Schutzanordnungen	15
	Pflege und Unterhalt	16
IV.	VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERHALT	
	Verantwortlichkeit und Unterhalt	17

V.	KOSTENÜBERNAHME DURCH DIE GEMEINDE	
	Kostenübernahme durch die Gemeinde	18
VI.	HAFTUNG	
	Haftung	19
VII.	STRAFBESTIMMUNGEN	
	Strafbestimmungen	20
VIII.	INKRAFTTRETEN	
	Inkrafttreten	21
IX.	RECHTSMITTEL	
	Rechtsmittel	22
X.	PUBLIKATION	
	Publikation	23

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundlage

Gestützt auf die Paragraphen 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 erlässt der Gemeinderat Fällanden die nachstehende Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzobjekten.

In Ergänzung der Naturschutzverordnung vom November 1986 hat der Gemeinderat am 3. Oktober 1995 zusätzliche Schutzverfügungen erlassen sowie einige bereits unter Schutz gestellte Objekte mutiert. Diese Aenderungen sind in der vorstehenden Fassung der Naturschutzverordnung enthalten.

II. Gebiete und Objekte

A. Übersichtsplan und Detailinventar

Art. 2

Übersichtsplan und
Detailinventar

Die Lage sowie die Grenzen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:2500 vom November 1986 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die genaue Beschreibung ist dem Detailinventar der geschützten Objekte vom November 1986, welches Bestandteil dieser Verordnung ist, zu entnehmen.

Folgende Gebiete und Objekte werden unter Schutz gestellt:

B. Kommunale Naturschutzgebiete

Art. 3

Festlegungen

(Festlegungen gemäss dem kommunalen Gesamtplan 1983)

Festlegung:

Feuchtgebiete

Fä	Feuchtgebiet Erlen	452
Fä	Feuchtgebiet Chilenholz	453
Fä	Bachufergebiet Glattwis (Magerwiese)	454
Fä	Feuchtgebiet Hangried Obere Halde	456
Fä	Waldwiese Balm/Müliholz	616

Waldwiesen / Magerwiesen

Fä	Waldwiese Geissbergwis	451
Pf	Magerwiese Böschung Grossacher	458
Pf	Magerwiese In der Müseren	459

Hecken

Fä	Tüfwies, Alter Sportplatz	323
Fä	Neuer Sportplatz	324
Fä	Langäri-Hang Mitte	604
Fä	Langäri-Hang oben	605
Fä	Untere Halden, Wegrand	611
Be	Benglenstrasse (Tobel)	707
Be	Schul-Spielwiese Benglen (Buechwis)	729
Pf	Schulhaus Pfaffhausen	806/807
Pf	Ofengupf	992
Pf	Zürichstrasse/Schüepwis	997

Feldgehölze

Be	Bodenacherstrasse	704
Pf	Chriesiweg (bereits Schutzverordnung)	713
Pf	Gättenhusen (Quellfassung)	991

Bachufergebiete

Fä	Wisbach	A
Fä	Chalenbach	C
Fä	Zilbach	D
Fä	Dorfbach	F
Fä	Rohrbach	G
Pf	Oberer Leibach	I

Waldränder

Fä	Murholz	528
Fä	Cholgrueb (reduziert)	908

Einzelbäume/Baumgruppen (mit Anzahl Bäumen)

Fä	Linde, Kirsche, Birne Schärler	117
Fä	Eiche Eichwis (Zilbach)	245
Fä	Apfelbaum Bachächer	260
Fä	Birnbaum Schärler	271
Fä	Birnbäume Fröschbach	305
Fä	Birnbaum Kindergarten Fröschbach	308
Fä	Linde Sunnetal	319
Fä	Nussbaum Geren	321
Fä	Kirsche, Föhre Dürras	404
Fä	Nussbäume Schwandlen/Stuelen	502
Fä	Nussbaum Schwandlen	509
Fä	Apfelbaum, Birnbaum, Karliacher	522a
	Apfelbaum Karliacher	522b
Fä	Apfelbaum Karliacher	523
Fä	Linde Rorbuck	526
Fä	Linde Jugendherberge Rohrbuck	539

Fä	Nussbaum Karliacher	578
Fä	Nussbaum Neuhus	581a
	Nussbaum Neuhus	581b
Fä	Linde Neuhus	582
Fä	Nussbäume Maurstrasse	583
Fä	Linde Unterer Rain	602
Be	Nussbaum Buechwis/Schulgelände	701
Pf	Birnbaum Langwis/Binzstrasse	706
Pf	Nussbaum Schüracher	715
Pf	Eiche Leibacher/Binzstrasse	718
Pf	Birnbäume Pfaffenstein	720
Pf	Birnbaum Sandacher	802
Pf	Nussbaum Sägglen/Bommern	805
Pf	Eichen Schulareal Pfaffhausen	811
Pf	Birnbaum Twäracher	815
Pf	Linde Rebacher	829
Pf	Birnbaum Pfaffenwis	900
Pf	Nussbaum Ofengupf	920
Pf	Linden, Nussbaum, Kindergarten Pfaffenstein	972
Pf	Birnbäume Zürichstrasse/Fussweg Pfaffenstein	978
Pf	Birnbaum Zürichstrasse/Pfaffensteinstrasse	979

Obstgärten

Fä	Bollenrüti: Apfel- und Birnenbäume	121
Fä	Fröschbach: Apfel- und Birnenbäume	301
Fä	Lätten: Apfel- und Birnenbäume	303
Fä	Fröschbach: Apfel-, Birne-, Eiche-, Lindenbäume	304
Fä	Tüfwies: Apfel- und Birnenbäume	318
Fä	Sunnental: Apfel-, Birn- und Kirschbäume	320
Fä	Rohr/Friedli: Kirschbäume, Obstbäume	554
Fä	Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschbäume	576
Fä	Untere Halden: Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Nussbäume	577
Fä	Obere Halden:	613a
Fä	Hopplen: Apfel-, Birnen-, Kirsch-, Nussbäume und Linde	621
Be	Grossacher: Apfel-, Birnbäume und Linde	708
Pf	Schüracher:	711a
Pf	Apfel-, Zwetschgen- und Kirschbäume	711b
Pf	Leibacher: Birnbäume	717
Pf	Schüracher: Birnbäume	719
Be	Buechwis Benglen: Apfel-, Birnen-, Kirsch-, Zwetschgen, Nussbäume, Quitte	722a
Be	Buechwis Benglen: Apfel-, Kirsch-, Zwetschgen- und Birnbäume	722b
Pf	Sägglen/Sandacher: Birnen- und Apfelbäume	801
Pf	Buck: Apfel-, Birnbäume und Weide	818a

Pf	Buck: Birne- und Apfelbäume	818b
Fä	Schöнау: Apfelbäume	915
Fä	Rüteli: Apfel-, Kirsch- und Birnbäume	916
Fä	Wägler: Apfel- und Birnbäume	942
Fä	Schärler: Apfel- und Kirschbäume (östlichen Teil)	949a
Fa	Schärler: Apfel- und Kirschbäume (westlichen Teil)	949b
Fä	Ofengupf: Apfel-, Birnen- und Nussbäume	993

III. Schutzziele, Schutzanordnungen, Pflege und Unterhalt

A. Grundsatz

Sicherung des Schutzzieles	Art. 4 Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzobjekte fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.
----------------------------	--

B. Ried- und Magerwiesen, Waldwiesen, Feuchtgebiete und Trockenstandorte

Schutzziele	Art. 5 Ungeschmälerter Erhaltung als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, sowie als Bereicherung der Landschaft.
-------------	--

Schutzanordnung	Art. 6 Alle Massnahmen, die eine Beeinträchtigung der Schutzziele zur Folge haben, sind verboten.
-----------------	--

Insbesondere ist untersagt:

- das Errichten von Bauten und Anlagen
- das Düngen jeglicher Art und die Verwendung von Giften
- das Be- und Entwässern
- das Pflücken oder Ausgraben von Pflanzen
- das Pflanzen oder Aufkommenlassen von Sträuchern und Bäumen
- das Fangen oder Töten, Verletzen oder Stören von wildlebenden Tieren (ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd)
- Geländeänderungen, Ablagerungen
- das Lagern und Kampieren
- das Anfachen von Feuer
- das Ansiedeln standortfremder Tiere und Pflanzen
- das Laufenlassen von Hunden, das Reiten und Befahren
- das Weidenlassen.

- Pflege und Unterhalt
- Art. 7
- Ried- und Sumpfwiesen
Die Riedvegetation ist jährlich nach dem 1. September zu mähen und die Streue wegzuführen.
Verlandete Tümpel sind von Zeit zu Zeit wieder zu öffnen.
 - Mager- und Waldwiesen
Die Mager- und Waldwiesen sind jährlich nach dem 1. Juli ein- bis zweimal zu mähen und das Gras oder Heu ist wegzuführen.
Geschlossene Brennesselbestände dürfen erst im Oktober gemäht werden.
- Bei besonderen Verhältnissen (Steilhang usw.) kann der Gemeinderat auf Zusehen hin eine Beweidung erlauben.

C. Hecken, Feldgehölze, Bachufergebiete und Waldränder

- Schutzziele
- Art. 8
- Erhalten dieser Gehölze in einer reichhaltigen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente, sowie als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel.

- Schutzanordnung
- Art. 9
- Es sind alle Massnahmen verboten, die die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonst wie das Schutzziel gefährden. Insbesondere sind auf der bestockten Fläche wie auf dem angrenzenden Wiesenstreifen von 1 Meter Breite (Heckensaum) verboten:
- das Einrichten von Bauten
 - Geländeänderungen und Ablagerungen (ausgenommen Lesesteinhaufen)
 - das Düngen und Verwenden von Giftstoffen
 - das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen
 - das Anfachen von Feuer.

- Pflege und Unterhalt
- Art. 10
- Die Erhaltung und Verjüngung der Schutzobjekte soll durch selektives Ausholzen und den Gehölzarten angepasstes, abschnittsweises Zurückschneiden oder auf den Stock setzen erfolgen.
- Nicht auf den Stock gesetzt werden dürfen:
- Pfaffenhütchen
 - Liguster
 - Schwarzdorn
 - Weissdorn
 - Hartriegel

D. Einzelbäume und Baumgruppen

Schutzziele	Art. 11 Erhaltung dieser wichtigen Elemente zur Gliederung und Belebung des Landschafts- und Siedlungsbildes
Schutzanordnung	Art. 12 Für die Beseitigung dieser Bäume und Baumgruppen aus zwingenden Gründen (Krankheit, Überalterung, Überbauung, Sicherheit usw.) ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig. Diese ist mit Vorschriften für eine gleichwertige Ersatzpflanzung zu verbinden.
Pflege und Unterhalt	Art. 13 Übliche Pflege und rechtzeitige Neuanpflanzung abgehender Einzelbäume und Baumgruppen durch andere Hochstammobstbäume.

E. Obstgärten

Schutzziele	Art. 14 Die Obstgärten sind das traditionell prägende Landschaftselement des Dorfes. Sie sind nicht nur als ästhetische Bereicherung schützenswert, sondern bilden den nicht ersetzbaren Lebensraum für zahlreiche Tierarten der Dorfumgebung. Die Obstgärten sind in ihrer Ausdehnung und Gesamtwirkung (Art und Anordnung der Bäume) zu erhalten.
Schutzanordnung	Art. 15 Alle Massnahmen, die das Schutzziel gefährden, sind zu unterlassen. Für die Beseitigung einzelner Bäume des Obstgartens ist <i>keine</i> Bewilligung notwendig. Der Besitzer ist jedoch verpflichtet, die Anzahl der Hochstammobstbäume pro Parzelle gemäss Inventar auf dem gleichen Stand zu erhalten. Auf diese Weise kann eine angemessene Verjüngung ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden. Um eine optimale Durchmischung zu gewährleisten, soll jedoch höchstens die Hälfte des Obstgartens aus unter zehnjährigen Jungbäumen bestehen.
Pflege und Unterhalt	Art. 16 Die übliche Pflege und das rechtzeitige Neuanpflanzen abgehender Einzelbäume und Baumgruppen durch andere Hochstamm-Obstbäume bleibt Sache des Besitzers.

IV Verantwortlichkeit und Unterhalt

Verantwortlichkeit
und Unterhalt

Art. 17

Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Gemeinde zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Der Eigentümer eines Schutzobjektes ist verpflichtet, einen allfälligen Grundstückpächter über die Schutzanordnung zu orientieren.

V Kostenübernahme durch die Gemeinde

Kostenübernahme
durch die Gemeinde

Art. 18

Beim Abgehen geschützter Bäume übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Ankauf der Jungpflanzen. Der Landwirtschaftsvorstand organisiert jährlich eine Sammelbestellung. Die Besitzer der Baumgärten haben ihre Bestellliste bis 15. September einzureichen.

Der Gemeinderat kann die Kosten für erschwerte Bewirtschaftung oder Pflegemassnahmen übernehmen, soweit sie für den Besitzer nicht mehr zumutbar sind (Art. 17).

VI Haftung

Haftung

Art. 19

Soweit geschützte Einzelbäume oder Baumgruppen Schäden verursachen, für welche deren Eigentümer oder Pächter haftbar sind, wird die Politische Gemeinde die Ersatzpflichtigen bei sofortiger Benachrichtigung im Schadenfalle schadlos halten.

VII Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 20

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gestützt auf Paragraph 340 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bestraft. Im Weiteren ist bei Übertretung gemäss Paragraph 341 PBG der frühere Zustand wieder herzustellen.

VIII Inkrafttreten

Inkrafttreten	Art. 21 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Frühere Unterschutzstellungen werden durch diesen Beschluss ausser Kraft gesetzt.
---------------	--

IX Rechtsmittel

Rechtsmittel	Art. 22 Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Erhalt ein schriftlich begründeter Rekurs bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich, 8090 Zürich, eingereicht werden.
--------------	--

X Publikation

Publikation	Art. 23 Diese Verordnung wird im "Amtsblatt des Kantons Zürich" und im "Amtlicher Anzeiger von Dübendorf" publiziert. Mitteilung unter Beilage der detaillierten Schutzanordnung an den Grundeigentümer, das Amt für Raumplanung und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, 8090 Zürich.
-------------	--

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 35
Telefax 043 355 35 36
gemeinde@faellanden.ch

